



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das Ziel im Voranschlag 2021 ist, wie auch in den vergangenen Finanzjahren, unter Einbeziehung des Gemeindefinanzausgleiches die Ausgaben mit den Einnahmen zu bedecken. Da es bei den Pflichtausgaben (Landesumlage, Krankenanstalten, Sozialhilfe, etc) wieder zu Steigerungen kam und die Ertragsanteile aufgrund der Covid-19 Pandemie eingebrochen sind, wurde zwar auf eine sparsame Planung Bedacht genommen, jedoch ist eine ausgeglichene Bilanzierung nicht möglich.

Im Jahr 2021 sollen bereits beschlossenen Investitionen umgesetzt und ausfinanziert werden. Viele Förderung für diese Investitionen sind bereits im Jahr 2020 geflossen. Das spiegelt sich im schlechten Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages wider.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Voranschlag 2021 wurden die Sachausgaben, soweit realisierbar, in gleicher Höhe veranschlagt wie in den Vorjahren. Die Pflichtausgaben wurden gemäß gesetzlicher und externer Vorgaben im benötigten Ausmaß erhöht. Durch die jährlich steigenden Ausgaben im Bereich Landesumlage, Krankenanstalten, Sozialhilfe etc wird die Finanzsituation der Stadtgemeinde Bleiburg verschärft.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.565.900,00
Aufwendungen:	€ 10.865.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 471.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 136.000,00

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2021.

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € - 964.300,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.472.900,00
Auszahlungen:	€	8.343.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € - 2.4778.300,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Stadtgemeinde Bleiburghat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015. Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Bodeneinheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet. Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt. Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

Die Stadtgemeinde Bleiburg ist bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit das Defizit so gering wie möglich zu halten.

⁴ An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

